

Stellungnahme der Gemeinde Stubben zum

Antrag vom 28.03.2016 auf Genehmigung von drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Lasbek und einer Windkraftanlage in der Gemeinde Steinburg nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az. G30-2016-051 bis 054 BImSchG Lasbek 4 WEA (LLUR Lübeck)

Antragsteller 5. Projektgesellschaft Heeck UG

Stellungnahme der Gemeinde Stubben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stubben hat sich in ihrer Sitzung am 13.09.2016 gegen eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 a Landesplanungsgesetz (LaPlaG) ausgesprochen, da die Abgrenzungen einer potenziellen Vorrangfläche für die Windenergienutzung noch nicht absehbar sind. Die Darstellung der Abwägungsbereiche mit Stand 17.03.2016 sind aufgrund von Abweichungen zu harten und weichen Tabukriterien nicht korrekt.

Die Abwägung wird nachfolgend begründet. Auszüge aus den Antragsunterlagen sind kursiv gedruckt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) durch die „5. Projektgesellschaft Heeck UG“, Dorfstraße 12, 24582 Mühbrook. Der Standort der Anlagen liegt innerhalb der Windfläche gemäß Entwurf zum Regionalplan.

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Lasbek, Windkraftanlagen-Nr.: 1, 2 und 5, sowie in der Gemeinde Steinburg, Windkraftanlagen-Nr.: 3. Damit befinden sich die geplanten Windkraftanlagen in der Mitte des Kreisgebietes Stormarn. Die geplanten Windkraftanlagen sind eine südliche Erweiterung des bestehenden Windparks Lasbek, liegen südöstlich der BAB 1 und nordöstlich von der Ortschaft Bargtheide. Näheres zum Standort ist den beigefügten Karten zu entnehmen.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V126 NH 137 m mit je einer Nennleistung von 3,3 bis 3,45 MW. Die Nabenhöhe der WEA liegt bei 137 m, der Rotordurchmesser bei 126 m. Hieraus ergibt sich eine Gesamthöhe des Baukörpers von 200 m. Der Trafo der Anlage ist in den Turm integriert. Die vierte WEA, Standort Nr. 5 in der Gemeinde Lasbek ist eine Anlage vom Typ Vestas V117 NH 141,50 m mit einer Nennleistung von 3,3 bis 3,45 MW. Die Nabenhöhe dieser Windkraftanlage liegt bei 141,50 m, der Rotordurchmesser bei 117 m.

Als vorhandene Zuwegung kann der Weg von der Eicheder Straße, genutzt werden, er wird im Einfahrtsbereich verbreitert und die Zuwegungen auf die Fläche sowie die Kranstellflächen werden neu gebaut. Die Flächenbefestigungen erfolgen in wasserdurchlässiger Form.

Die Zufahrt zum Windpark erfolgt von der Eicheder Straße über den ausgebauten, vorhandenen Weg, der als Sackgasse vor den landwirtschaftlichen Feldern endet. Von dort werden die Zufahrten zu den neuen WEA ausgebaut.

Der Eingriff in Natur und Landschaft besteht in der Versiegelung von Boden durch die Fundamente, die Kranstellflächen und die Anlage bzw. Verbreiterung und Verstärkung der Zuwegungen und dem damit

verbundenen Verlust von Gehölzen. Versiegelung und Gehölzverlust werden im hiermit vorgelegten LBP bilanziert.

Es wird ein Antrag für die vier Windkraftanlagen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Ersatz auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG und der Bitte um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 a LaPlaG gestellt.

Die Angaben in den Antragsunterlagen sind zum Teil irreführend und nicht korrekt. Die vier Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes der Teilfortschreibung des Regionalplans sondern lediglich innerhalb eines Abwägungsbereiches. Ein Entwurf des Regionalplanes liegt noch nicht vor.

Nicht beachtete Bauleitplanung

Der Hinweis zu Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Lasbek und Steinburg ist nicht korrekt. In beiden Gemeinden gibt es in den jeweiligen Flächennutzungsplänen ausgewiesene Windenergie-Eignungsflächen, die eine Konzentrationswirkung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) entfalten. Auch wenn durch die Unwirksamkeit der Regionalpläne zur Windenergie die Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung neu beurteilt werden müssen, sind die Pläne zumindest so lange zu beachten, bis neue Ziele der Raumordnung definiert sind. Die Gemeinde Lasbek hat bereits den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die Planvorgaben zur Windenergie fortzuschreiben und an die künftigen Ziele der Raumordnung anzupassen. Dieser ergebnisoffene Planungsprozess muss abgewartet werden, bevor eine Genehmigung der WEA erfolgen kann.

Abstandsregelungen für potenzielle Vorranggebiete

Als Anlage zu dieser Stellungnahme wird der Aufstellungsplan mit Abstandsangaben der Anlagen zu Wohngebäuden aus dem Antrag beigelegt. Der Bezug zu den Maßangaben entspricht nicht den Vorgaben zu den harten und weichen Tabuzonen, die von der Landesplanungsbehörde mit Stand 08.06.2016 herausgegeben wurden. Danach sind für die Abstandsbemessung jeweils der im Innenbereich bzw. die nächst gelegenen Einzelhäuser relevant. Weiterhin sind die angegebenen Abstände auf den Mast bezogen und nicht auf die Gesamtanlage. Davon abweichend beziehen sich die Abstandsvorgaben der Landesregierung auf die Rotorspitzen.

Berücksichtigt man diese Vorgaben korrekt ergibt sich ein Abstand zwischen der Bebauung Radeland und den zwei nächst gelegenen Windkraftanlagen WEA 3 von 540 bzw. WEA 5 von 550 m. Diese Abstände sind bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m zu gering bemessen. Von ihnen geht eine erdrückende Wirkung aus, die jeweils durch die zweite Anlage in dieser geringen Entfernung noch einmal verstärkt würde.

Der Ortsteil Radeland besitzt Potenziale für eine Baulückenschließung und Siedlungsentwicklung. Die Bebauung besitzt ausreichend bauliches Gewicht für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Gemeinde Stubben fordert deshalb einen Mindestabstand von 800 m zu Windkraftanlagen. Bei 200 m hohen Anlagen wird ein Mindestabstand von 1.000 m für erforderlich angesehen.

Aus dem Aufstellplan sind Abstandsraden zur Bebauung im Ortsteil Barkhorst der Nachbargemeinde Lasbek eingetragen. Der Bezugspunkt ist nicht korrekt. Für die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung der Regionalplanung zur Windenergie sind in den Ortslagen die planerisch verfestigten Siedlungsentwicklungsausweisungen einschließlich des 800 m Abstandes zu beachten. Dies entspricht den wirksamen Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes. Die 14. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek an der Eichedeer Straße südlich des Mühlenbetriebes ist als gemischte Baufläche im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Danach würde die nächstgelegene Anlage WEA 1 nicht die erforderlichen 800 m einhalten sondern unter 600 m liegen. Es ist zu erwarten, dass ein potenzielles Vorranggebiet in Barkhorst den Abstand von 800 m einhalten würde, wonach die Anlage WEA 1 vollständig außerhalb eines Vorranggebietes liegen würde.

Umzingelung, Barrierewirkung

Ebenfalls nicht hinnehmbar ist die Tatsache, dass das Gesichtsfeld, vom Mittelpunkt des Ortsteiles Radeland mit Blickrichtung Nordwest betrachtet, unter Berücksichtigung der Vorbelastung des bestehenden Windparks insgesamt 170° erreicht. Damit wird den Anforderungen der Rechtsprechung zu Freihaltekorridoren nicht entsprochen. Danach wäre eine maximale Inanspruchnahme des Gesichtsfeldes nur bis zu 120° verträglich. Auf das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) wird hingewiesen.

Landschaftsschutzgebiet

Die beantragte Anlage WEA 3 in der Gemeinde Steinburg liegt im Landschaftsschutzgebiet. In der Landschaftsschutzverordnung sind keine Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen. Nach aktueller Meinungsbekundung der Nachbargemeinde Steinburg wird hier keine Ausnahme vom Landschaftsschutz als gerechtfertigt angesehen.

Denkmalschutz

Die vier beantragten Anlagen sind aus Richtung Süden über der Ortssilhouette der Eichedeer Kirche weithin sichtbar und beeinträchtigen die Wirkung des unter Denkmalschutz stehenden Dorfanersembles. Nach aktueller Meinungsbekundung der Nachbargemeinde Steinburg wird aufgrund des Blickes über die Kirche nach Norden für so hohe Anlagen ein Abstand von 5 km zu Windenergieanlagen im Norden zu beachten sein.

Avifaunistische Schutzbelange

Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius um die beantragten Anlagen: Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Baumfalke, Seeadler, Weißstorch und Uhu. Der Baumfalke brütete im Jahr 2015 in einem kleineren Gehölzbestand nordwestlich der Ortschaft Eichede in weniger als 500 m Entfernung zur beantragten WEA 3. Damit ist der unmittelbare Beeinträchtigungsbereich betroffen.

Nach Angaben von Sachkundigen der örtlichen Naturschutzvereine sind im Bereich der beantragten Anlagen vier Rotmilanhorste im Prüfbereich der Anlagen. Hierbei handelt es sich um vor kurzem bezogene und teilweise noch nicht sicher nachgewiesene Rotmilanbrutplätze. Diese sind in der nachfolgenden Abbildung eingetragen. Nach Informationen des Greifvogelforensiker Dr. Wirth ist der Rotmilanhorststandort nordwestlich von Eichede gesichert. Dieser Horst berührt mit seinem 1,5 km Beeinträchtigungsbereich die Anlagen WEA 2 und WEA 3.

Diese Situation ist im Ornithologischen Fachgutachten zum Antrag nicht eingestellt worden und führt deshalb zu falschen Ergebnissen. Aus Sicht der Gemeinde Stubben sollten die Beeinträchtigungsbereiche geschützter Großvögel unbedingt frei gehalten werden.

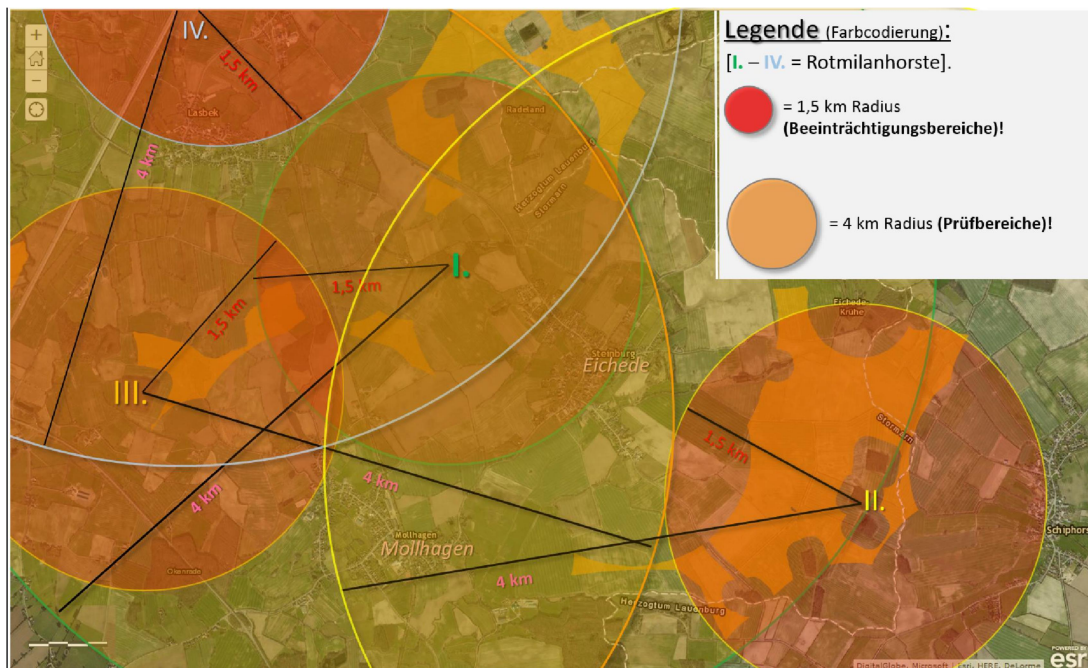


Abb. Bekannte Rotmilanhorste in den Gemeinden Lasbek und Steinburg, Dr. Wirth, 2016

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Windparks mit bereits sechs Windkraftanlagen. In enger räumlicher Nähe sind weitere Windparks vorhanden. Insgesamt können aufgrund der Flächenpotenziale weit über 20 Anlagen entstehen. Die Gemeinde Stubben fordert deshalb UVP-Pflicht für die beantragten Anlagen, da aufgrund des **engen räumlichen Zusammenhangs** (kumulierende Vorhaben) die Zahl von 20 Anlagen erreicht werden können und ist damit obligatorisch.

Turbulenzen

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass aufgrund der geringen Abstände untereinander erhebliche Turbulenzen an den einzelnen Anlagen entstehen werden. Deshalb ist in der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung nur unter Berücksichtigung erheblicher Betriebsbeschränkungen eine Standorteignung nachgewiesen. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit des Windparks in Frage zu stellen sein.

Schallimmissionen und Schattenwurf

Die Lärmimmissionen durch den Bestandwindpark halten die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete an allen Immissionspunkten ein. Durch die geplanten Anlagen werden die Lärmimmissionen an den Wohngebäuden in Radeland um 5 dB(A) höher ausfallen als bisher und mehr als eine Verdoppelung der Lärmbelastung für die Anwohner bedeuten. Die Gesamtbelastung beträgt am Immissionsort Radeländer Weg 30 exakt 45 dB(A). Damit wird der Richtwert für Dorfgebiete gerade eben eingehalten.

Die Schattenwurfdauer wurde für 11 Immissionsorte berechnet. Die Bestandsanlagen verursachen an keinem Immissionsort eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte für Schattenwurf von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag. Durch den geplanten Zubau von vier Windkraftanlagen, werden die Richtwerte an allen betrachteten Immissionspunkten überschritten.

Die gesetzlich geforderten Grenzwerte können aber durch die Installation einer Schattenabschaltvorrichtung in den Windkraftanlagen eingehalten werden.

Die Dauer des möglichen Schattenwurfs an Wohngebäuden in Radeland beträgt bis zu 102 Stunden im Jahr und bis zu 1:15 Stunde am Tag.

Die Zunahme an Lärmimmissionen und an Schattenwurf belegen die Unverträglichkeit der vier geplanten Windenergieanlagen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind zu gering. Die Anlagen sind mit 200 m zu hoch. Im Rahmen einer gesundheitlichen Vorsorge für die dort wohnenden Menschen fordert die Gemeinde Stubben bei Anlagen mit solch einer Höhe einen Mindestabstand zu Wohngebäuden von 1.000 m.

Stubben, den

Bürgermeisterin